



**Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan "Talensteinweg"**

GESETZLICHE GRUNDLAGEN DIESES BEBAUUNGSPLANES SIND:  
 DAS BAUGESETZBUCH (BauGB) In der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27.03.2020 (BGBl. I S. 587)  
 DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) In der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3788) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.08.2020 (BGBl. I S. 1728, 1793)  
 DIE LANDESBAUORDNUNG (LBO - BW) In der Fassung der Bekanntmachung vom 05.03.2010 (GBl. S. 357, 358, ber. S. 416) zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.07.2019 (GBl. S. 313)  
 DIE PLANZEICHENVERORDNUNG (PlanzV90) In der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2017 (BGBl. I S. 1057)

**1. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)**

1.1. **ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)**

1.1.1. **WA** Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

1.1.1.1. Zulässig sind:  
 - Wohngebäude  
 - Nicht störende Handwerksbetriebe  
 - Anlagen für soziale Zwecke

1.1.1.2. Nicht zulässig sind gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO:  
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden  
 - Schank- und Speisewirtschaften  
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke

1.1.1.3. Die unter § 4 Abs. 3 BauNVO aufgeführten Ausnahmen sind nicht Bestandteil des Bebauungsplanes (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO)

**1.2. FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINBEDARF (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 Abs. 6 BauGB)**

1.2.1. **F** Fläche für Gemeinbedarf

1.2.2. **F** Feuerwehr

**1.3. MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 16 - 21a BauNVO)**

1.3.1. **0,4** max. zulässige Grundflächenzahl

1.3.2. **II** Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

1.3.3. **z.B. 9,00 m** relative Höhe der baulichen Anlagen als Höchstgrenze in Metern (§ 16 Abs. 2 BauNVO)

1.3.3.1. Die Gebäudeoberkante (OK) wird als relatives Maß zum Bezugspunkt definiert. Bezugspunkt ist die Höhe der unmittelbar zugrundeliegenden öffentlichen Straßenverkehrsfläche, gemessen in der Mitte der zur Straßenverkehrsfläche zugewandten Hauswand des Gebäudes.

**1.4. BAUWEISE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO)**

1.4.1. **o** offene Bauweise

1.4.2. **E** Einzelhäuser zulässig

1.4.3. **D** Doppelhäuser zulässig

**1.5. ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)**

1.5.1. **B** Baugrenze

1.5.2. Garagen und Carports sind lediglich innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Eine Grenzbebauung von Garagen entlang öffentlicher Verkehrsflächen ist nicht zulässig.

1.5.3. Die der Ver- und Entsorgung dienenden, untergeordneten Nebenanlagen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Gerätschaften zum Abstellen von Gartengeräten sind bis zu einer Grundfläche von max. 8 m² und einer Gesamthöhe von 2,5 m außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig. Sie müssen einen Mindestabstand von 2,5 m zu den Grundstücksgrenzen entlang der öffentlichen Verkehrsflächen aufweisen.

**1.6. ZAHL DER WOHNUNGEN IN WOHNGEBÄUDEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 6)**

1.6.1. Es dürfen nicht mehr als zwei Wohnungen in Einzel- und Doppelhäusern errichtet werden.

**1.7. VERKEHRSPFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)**

1.7.1. **o** öffentliche Straßenverkehrsfläche

1.7.2. **o** Straßenverkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung landwirtschaftlicher Weg

1.7.3. **Bereich ohne Ein- und Ausfahrt auf die Kreisstraße 7383**

1.7.3.1. Ausgenommen hiervon sind Einsatzfahrzeuge bei der Alarmanmeldung auf die Ulmer-Alb-Straße (K 7383).

**1.8. FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)**

1.8.1. **o** Fläche für Versorgungsanlagen

1.8.1.1. **o** Elektrizität - Umspannstation

**1.9. GRÜNFLÄCHEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)**

1.9.1. **o** öffentliche Grünfläche

**1.10. FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)**

1.10.1. **Begrenzung der Bodenversiegelung:** Plätze, Wege und ebenerdige Stellplätze der Privatgrundstücke sind mit wasserdurchlässigen Belägen (z.B. Rasenpflasterstein, Pflaster in Splittbett, wassergebundene Decke etc.) zu versehen.

1.10.2. **Begrünung von Dächern:** Flachdächer der Nebengebäude, Garagen und Carports sind extensiv zu begrünen. Die Mindestsubstratstärke beträgt 10 cm.

1.10.3. **o** Erhalt von Bäumen

1.10.3.1. Der durch Planzeichnungen festgesetzte Baum ist, sofern er nicht im Widerspruch zu dem in der Planzeichnung dargestellten Sichtfenster gemäß RASI 06 steht dauerhaft zu erhalten, pflegen und bei Abgang gemäß Artenliste 1 oder 2 zu ersetzen. Vor einer Fällung ist eine Aufastung auf 2,5m zu prüfen.

**1.11. ANPFLANZEN VON BÄUMEN, STRÄUCHERN UND SONSTIGEN BEPFLANZUNGEN (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a) BauGB)**

1.11.1. **o** Anpflanzen von Bäumen

1.11.1.1. Die durch Planzeichnungen festgesetzten Bäume können zur Anpassung an die örtliche Situation (Zufahrten, Zugänge, Leitungen) verschoben werden. Die Anzahl der festgesetzten Bäume ist einzuhalten. Es sind Bäume der Artenliste 2 zu verwenden.

1.11.2. Je 250 m² Grundstücksfläche ist mind. ein Laubbau oder ein Obstbaum gemäß der Artenliste 2 zu pflanzen. Die mit Planzeichnungen festgesetzten Bäume können dabei angeschlossen werden.

1.11.3. **o** Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gemäß Artenlisten

1.11.3.1. **PIG 1** Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche sind Bäume der Artenliste 2 und Sträucher der Artenliste 3 zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. (Pflanzabstand: 1 Strauch pro 2,5 m² Pflanzoberfläche und 1 Baum der Artenliste 2 je Grundstück). Das Pflanzgebiet darf nicht durch bauliche Anlagen genutzt bzw. überbaut werden.

1.11.3.2. **PIG 2** Auf der in der Planzeichnung gekennzeichneten Fläche ist eine Begrünung (z.B. Stauden, Blumenwiese, extensive Wiese) mit einer max. Wuchshöhe von 0,8m zu pflanzen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Das Pflanzgebiet darf nicht durch bauliche Anlagen genutzt bzw. überbaut werden.

**1.12. ARTENLISTEN**

Artenliste 1 - Großbäume  
 Mindestpflanzgröße: Hochstamm, SU 18-20 cm, 3xv.

Artenliste 3 - Sträucher  
 Mindestpflanzgröße: Höhe 100-150 cm, 2 xv.

Acer platanoides - Spitzahorn  
 Acer pseudoplatanus - Bergahorn  
 Quercus robur - Stieleiche  
 Tilia cordata - Winterlinde  
 Tilia platyphyllos - Sommerlinde

Artenliste 2 - Mittelgroße Bäume  
 Mindestpflanzgröße: Hochstamm, SU 16-18 cm.

Acer campestre - Feldahorn  
 Carpinus betulus - Hainbuche  
 Malus sylvestris - Holzapfel  
 Prunus avium - Vogelkirsche  
 Pyrus pyrastris - Wildbirne  
 Sorbus aucuparia - Eberesche

Cornus sanguinea - Hartriegel  
 Corylus avellana - Haselnuss  
 Euonymus europaeus - Pfaffenhütchen  
 Ligustrum vulgare - Liguster  
 Lonicera xylosteum - Heckenkirsche  
 Prunus spinosa - Schlehe  
 Rhamnus frangula - Faulbaum  
 Rhamnus cathartica - Kreuzdorn  
 Rosa carolina - Hundrose  
 Salix caprea - Saalweide  
 Sambucus nigra - Schwarzer Holunder  
 Viburnum lantana - Wölliger Schneeball  
 Viburnum opulus - Gemeiner Schneeball

**1.13. ARTENSCHUTZRECHTLICHE VERMEIDUNGSMASSNAHMEN**

1.13.1. Zur Vermeidung der Zugriffsverbote sind folgende Maßnahmen zu berücksichtigen:

**V1: Baufeldfreimachung Lagerbereich:**  
 Beräumung des Baufeldes von oberirdischen Versteckmöglichkeiten zwischen Anfang Oktober und Ende Februar für die Zaunedeckung (Lagerbereich) der Fläche und Abräumung des Mahdguts. Anschließend sind mindestens fünf Kontrollbegehungen der Fläche auf Zaunedeckungen durchzuführen. Festgestellte Eidechsen sind einzufangen und in das bereits erstellte Eidechsenhabitat (s. CEF-Maßnahme) umzusiedeln. Die Kontrollgänge können eingestellt werden, wenn auf drei aufeinander folgenden Terminen keine Eidechsen mehr festgestellt werden.

**V2: Baufeldfreimachung:**  
 Anschließende Beräumung des Baufeldes zwischen Anfang Oktober und Ende Februar. Vor Abriss des Schutts ist dieser auf Vorkommen von Fledermäusen zu untersuchen. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Bei einer Baufeldfreimachung außerhalb dieses Zeitraums ist durch eine Fachperson zu prüfen, ob Vögel brüten oder Fledermäuse sich in Tagesquartieren aufhalten. Bei Auffinden von Tieren ist das weitere Vorgehen mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Darüber hinaus ist folgende vorgesehene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme) notwendig:

**CEF1: Zaunedeckenshabitat:**  
 Anlage eines ca. 50m² großen nach Süden exponierten Zaunedeckenshabitats in Anlehnung an die Vorgaben des Leitfadens "Die Zaunedeckung" (Stadt Neu-Ulm 2017) in Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde. Das Habitat muss vor Beginn der Baufeldfreimachung fertiggestellt sein. Ggf. ist das Habitat während der Bauphase mit einem Reptilienchutzzaun einzuzäunen. Die CEF-Maßnahme ist mit einer ökologischen Baubegleitung durchzuführen.

**1.14. FLÄCHEN FÜR DIE WASSERWIRTSCHAFT, DEN HOCHWASSERSCHUTZ UND DIE REGELUNG DES WASSERABFLUSSES (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 BauGB)**

1.14.1. **Schutz vor Starkregenereignissen**  
 Bei Starkregenereignissen kann viel abfließendes Oberflächenwasser auf die Baugrundstücke einströmen. Zum Schutz vor Oberflächenwasser sind entsprechende bauliche Maßnahmen zur Verhinderung von Überflutungsschäden erforderlich. Insbesondere Lichtschächte und Kellerabgänge sind überflutungssicher auszubilden. Alle Gebäudeöffnungen (z. B. Eingänge, Lichtschächte, usw.) sind mit einem Sicherheitsabstand über OK Gelände bzw. OK Straße zu legen oder wasserdicht auszubilden. Das Niederschlagswassers darf dabei nicht zum Nachteil Dritter ab- oder umgeleitet werden. Die Ableitung von Niederschlagswasser auf fremden oder öffentlichen Grund ist unzulässig.

**1.15. SONSTIGE PLANZEICHEN**

1.15.1. **o** Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 1 BauGB)

1.15.2. **o** Umgrenzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BauGB)

**1.16. NUTZUNGSSCHABLONE**

WA	II	Art der baul. Nutzung	Anzahl Vollgeschosse (VVO)	Grundflächenzahl (GRZ)	Grundhöhenmaß (GFZ)	Füllschema der Nutzungsschablone
0,4	-					
o ED	SD		30 - 45*			
OK max= 9,00m						

Höhe der baulichen Anlagen (Höchstgrenze)

**2. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN (§ 74 LBO - BW)**

**2.1. BAUKÖRPER**

2.1.1. Die baulichen Anlagen sind als quadratische oder rechteckige Baukörper zu entwickeln. An- und Vorbauten müssen sich dem Hauptbaukörper deutlich unterordnen.

**2.2. DACHGESTALTUNG**

2.2.1. **SD** Satteldächer mit einer Dachneigung von 30 - 45° Dachneigung.

2.2.2. Auf den Dächern sind Anlagen zur Gewinnung von Solarenergie generell zulässig. Sie sind in der gleichen Neigung wie die Dachflächen auszubilden.

2.2.3. Für untergeordnete Nebengebäude, Garagen und Carports sind begrünte Flachdächer zulässig.

2.2.4. Dachaufbauten in Form von Schlepptaugen, Satteldachgauben und Zwerggiebeln sind zulässig. Unterschiedliche Formen von Dachgauben dürfen nicht gleichzeitig auf einem Gebäude errichtet werden. Die Dachaufbauten einschließlich Dachfenster müssen einen Mindestabstand von 1,0 m zur Außenkante der Giebelmauer aufweisen.

**2.3. PKW STELLPLÄTZE UND DEREN ZUFahrTEN**

2.3.1. Pro Wohninheit sind mindestens zwei Stellplätze auf den Baugrundstücken nachzuweisen.

**2.4. FREIflÄCHENGESTALTUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE**

2.4.1. Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind gemäß § 9 Abs. 1 der Landesbauordnung Baden-Württemberg als Grünflächen anzulegen, soweit diese Flächen nicht für eine andere zulässige Verwendung benötigt werden.

2.4.2. Sie sind landschaftsgärtnerisch mit Blumen und Sträuchern der Artenliste 1 und 2 sowie Stauden zu bepflanzen oder als Rasenfläche auszugestalten, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Dabei ist eine naturnahe Gestaltung der Grünflächen zur Förderung der Vielfalt an heimischen Pflanzen, Tieren und deren Lebensräumen das Ziel.

2.4.3. Kies-, Schotter- und sonstige Materialschüttungen sind nicht zulässig.

**2.5. ORDUNGSWIDRIGKEITEN**

2.5.1. Ordnungswidrig handelt nach § 75 LBO, wer vorsätzlich oder fahrlässig bauordnungsrechtlichen Festsetzungen nach § 74 zuwiderhandelt.

**2.6. EINFRIEDUNGEN**

2.6.1. Einfriedungen sind kleintiergänglich und ohne Sockel bis zu einer Höhe von max. 1,0 m zulässig.

**3. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**

3.1. **WASSERSCHUTZGEBIET NR. 101 "LAUTERN"**  
 Das Plangebiet liegt im Wasserschutzgebiet Nr. 101 "Lautern", ZV WV Ulmer Alb innerhalb der Zone III / III A mit der amtlichen Wasserschutzgebietsnummer 425101 gemäß § 51 Wasserhaushaltsgesetz. Die hierfür gültige Schutzgebietsverordnung vom 15.01.1993 ist zu beachten.

3.2. **ARCHÄOLOGISCHE DENKMALPFLEGE**  
 Das Plangebiet liegt vollständig im Bereich eines gemäß § 2 BSchG eingetragenen Kulturdenkmals, einer jungsteinzeitlichen Siedlung. Die denkmalpflegerischen Hinweise in der Begründung zum Bebauungsplan sind zu beachten.

3.3. **HOCHSPANNUNGSLEITUNG**  
 20-kV Freileitung der Netze BW

3.4. **ALTLASTENVERDACHTSFLÄCHE**  
 Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden einheitlich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)

Altstandort "AS Talensteinweg 4, Lagerplatz, Blaustein-Bermaringen" (BAK-Nr. 02654-000) mit dem Handlungsbedarf Hu (historische Untersuchung) - ehemalige Zimmerei

**4. HINWEISE**

4.1. bestehende Bebauung

4.2. Bebauungsvorschlag

4.3. Flurstücksgrenzen mit Flurstücknummern

4.4. Maßangaben in Metern

4.5. Vorschlag Grundstücksgrenzen

4.6. Sichtdreiecke gemäß RASI 06

4.6.1. Sichtfelder gemäß RASI 06 in Richtung Bermaringen 3/70m und Richtung Weidach 3/200m für Einsatzfahrzeuge bei Alarmanmeldung. Im Bereich der Sichtfenster sind keine Bepflanzungen oder Sichthindernisse im Bereich zwischen 0,8 bis 2,5m über OK Gelände zulässig.

**4.7. NIEDERSCHLAGSWASSER**  
 Das anfallende Niederschlagswasser der Dach-, Hof- und Straßenflächen ist getrennt zu fassen und in einen getrennten Regenwasserkanal im Straßenbereich einzuleiten. Das gesammelte Niederschlagswasser ist zur Versickerung zu bringen. Die Versickerung des Niederschlagswassers erfolgt über eine zentrale unterirdische Rigole. Vor der Einleitung in die Versickerung wird das gesammelte Niederschlagswasser durch eine Regenwasserbehandlungsanlage geleitet, in der es gereinigt wird. Die Entwässerung der Baugrundstücke ist in den Bauplänen darzustellen. Eine Ableitung des sauberen Oberflächenwassers in die Schmutzwasserkanalisation ist nicht zulässig. Die Arbeitsblätter für den Umgang mit Regenwasser in Siedlungsgebieten der Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, das DWA-Arbeitsblatt A 138 sowie das DWA-Arbeitsblatt A 117 sind der Niederschlagswasserbeseitigung zu beachten. Im Bereich belasteter Auffüllungen ist eine Versickerung bzw. Retention von unbelastetem Niederschlagswasser unzulässig. Für die zur Versickerung bzw. Retention vorgesehenen Bereiche ist sicherzustellen, dass die belasteten Auffüllungen fachgerecht entfernt und mit unbelastetem Bodenmaterial ausgetauscht wurden. Zur Vermeidung von weitergehenden Behandlungsmaßnahmen des anfallenden Oberflächenwassers vor der Versickerung sollte auf Dach-, und Fassadenbekleidungen aus unbeschichteten Metallen wie z.B. Kupfer, Zink und Blei verzichtet werden.

**4.8. HINWEIS ZUR DENKMALPFLEGE**  
 Sollten im Zuge von Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder die Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdoberflächen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart (Referat 04.2) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Abtrotung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Baubau zu rechnen. Darüber hinaus wird auf die Einhaltung der Bestimmungen der §§ 20 und 27 DSchG verwiesen.

**4.9. AUSHUBARBEITEN**  
 Werden bei Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt wie z.B. Müllrückstände, Verfärbung des Bodens, auffälliger Geruch oder ähnliches, ist das Landratsamt Alb-Donau-Kreis sofort zu benachrichtigen.

**4.10. BODENSCHUTZ (§ 202 BauGB)**  
 Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Änderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen. Es ist auf einen fachgerechten Abtrag und eine Wiederverwertung des Oberbodens zu achten. Die Lagerung des Oberbodens soll in Mieten von max. 2 Metern erfolgen. Bei Lagerung von länger als einem Jahr ist eine fachgerechte Zwischenbegrünung vorzusehen. Die DIN 19731 ist anzuwenden.

**4.11. VORBELASTUNG DURCH DIE LANDWIRTSCHAFT**  
 Das Plangebiet schließt an den von landwirtschaftlichen Flächen geprägten Ortsrand an. Das zulässige Maß an Lärm-, Staub- und Geruchsmissionen sowie Erschütterungen im Plangebiet sind zu dulden.

**4.12. HINWEIS ZUM ARTENSCHUTZ (VOGELSCHLAG)**  
 Zum Schutz vor Vogelschlag sind bei großflächigen (größer > 3m²) transparenten Glasflächen an Gebäuden, Dachterrassen, Wintergärten konstruktive Schutzmaßnahmen zu ergreifen. Z.B. durch Einsatz alternativer Materialien bis hin zur Kennzeichnung bzw. Markierung geplanter Glasflächen (z.B. Einsetzen von Streifen, Netzen, Gittern oder Mustern, Aufkleben von Folien mit engmaschigen Mustern oder auf in der Scheibe, Verwendung halbttransparenter Materialien wie Milchglas) um sie als Hindernis für Vögel sichtbar zu machen.

Maßstab 1: 500  
 Stand: 21.12.2021

Planfertiger:  
 Büro für Stadtplanung,  
 Zint & Häußler GmbH

**VERFAHRENSVERMERKE**

1 Der Gemeinderat von Blaustein hat in der Sitzung vom 26.03.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Talensteinweg" im Ortsteil Bermaringen beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsblich bekannt gemacht.

2 Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.02.2019 hat in der Zeit vom 23.04.2019 bis 22.05.2019 stattgefunden.

3 Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 25.02.2019 hat in der Zeit vom 15.04.2019 bis 22.05.2019 stattgefunden.

4 Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.10.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.10.2021 bis 07.12.2021 öffentlich ausgestellt.

5 Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 12.10.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.10.2021 bis 22.11.2021 beteiligt.

6 Die Stadt Blaustein hat mit Beschluss des Gemeinderats vom ..... den Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 21.12.2021 als Satzung beschlossen.

Stadt Blaustein, den .....

.....  
 Bürgermeister

8 Ausgefertigt

Stadt Blaustein, den .....

.....  
 Bürgermeister

9 Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am ..... gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.

Stadt Blaustein, den .....

.....  
 Bürgermeister

